



Satzung

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Geschäftsjahr.....	2
§ 4	Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag	2
§ 5	Organe des Vereins	3
§ 6	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 7	Mitgliederversammlung	3
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Abteilungen.....	5
§ 10	Vereinsvermögen.....	5
§ 11	Dokumentation der Beschlüsse	5
§ 12	Datenschutz	5
§ 13	Auflösung des Vereins	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerhaus Allermöhe e.V.“; er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Bürgerhauses Aallermöhe und die Durchführung von Projekten einer Abteilung, um damit die Kommunikation, das Zusammenleben und das allgemeine gesellschaftliche Leben der Bürgerinnen und Bürger in Neuallermöhe unabhängig von Alter, Herkunft, Kultur, Religion oder sexueller Ausrichtung zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Betrieb und Unterhaltung des Bürgerhauses Allermöhe,
 - Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Bürger*innen und Gruppen,
 - Organisation kultureller und kommunikativer Angebote im Bürgerhaus Allermöhe und im Stadtteil Neuallermöhe,
 - Koordination der von verschiedenen Gruppen im Bürgerhaus angebotenen Veranstaltungen,
 - Förderung der Stadtteilkultur,
 - Offene Kinder- und Jugendarbeit,
 - Offene Seniorenarbeit,
 - Betreuung von körperlich und geistig behinderten Menschen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die in Neuallermöhe tätig sind und gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie müssen bereit sein, die Ziele des Vereins zu fördern. Ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag die Ziele des Vereins, sind aber auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Fördermitglieder können auf Antrag vom Vorstand aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Fortfall der Rechtsfähigkeit des Mitglieds. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied die Pflichten verletzt hat, die ihm satzungsgemäß oder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegen, oder wenn es den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung bzw. Rückgabe geleisteter Beiträge, Geld- oder Sachzuwendungen.
Fördermitglieder, die sich ehrenamtlich in der Abteilung [Name] engagieren, sind von der Zahlung des entsprechenden Beitrags befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Tätigkeiten für Verein und Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Tätigkeiten nach 1. im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese soll im ersten Jahresdrittel stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Der Versand erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder vertreten sind. Eine Person kann nur ein Mitglied vertreten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einberufungsfrist hierfür beträgt 10 Tage.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und eines/einer Kassenprüfer*in,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und das Arbeitsprogramm,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge,
 - f) die Entscheidung über neue ordentliche Mitgliedschaften und über Ausschlüsse,
 - g) die Entgegennahme von Jahresberichten der Abteilungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister*in und bis zu 4 Beisitzer*innen.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden die Personen unter 1. mit Ausnahme der Beisitzer*innen. Jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder an seiner Stelle für die Zeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine andere Person kommissarisch einsetzen. Eine Nachwahl ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung durch die Wahl einer anderen Person für diesen Posten abgewählt werden.
6. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
7. Die Vorstandsmitglieder werden bei der Ausübung ihrer geschäftsführenden Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit des Personals inklusive der Geschäftsführung.
8. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die Führung der Vereinsgeschäfte,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Vorlage des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms,
- d) die Vorlage des Kassenberichts,
- e) die Berichterstattung auf Mitgliederversammlungen,
- f) die Bestellung eines/einer Geschäftsführer*in.

§ 9 Abteilungen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere für die Durchführung stadtteilbezogener Projekte, Abteilungen bilden. Eine Abteilung ist der Zusammenschluss von Mitgliedern zu einem Arbeitsschwerpunkt. Abteilungen nehmen ihren Aufgabenbereich im Rahmen der Satzung eigenständig wahr.

Einmal jährlich führen die Abteilungen eine Abteilungsversammlung durch.

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Verabschiedung der Jahresberichte der Abteilung,
- b) Wahl der Abteilungsleitung,
- c) Festlegung von Arbeitsvorhaben,
- d) Fördermittel für ihre Projekte über den Vorstand einzuwerben und diese eigenständig zu verwalten.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Dokumentation der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Organe sind durch eine(n) jeweils von dem Organ zu bestimmende(n) Schriftführer*in Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen und binnen vier Wochen nach Beschlussfassung allen Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern in Textform zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger*innen sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO zu beachten.
2. Der Verein speichert zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten der Nutzer*innen und Mitglieder.
3. Den Organen des Vereins und den Mitgliedern sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus ihrer Funktion oder aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Neuallermöhe zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Über die genaue Verwendung des Vereinsvermögens innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung.